

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Birlenbach vom 01.06.1990

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Birlenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Birlenbach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragssatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 3

Besondere Wegearten

- (1) Bei besonderen Wegearten, die nicht nur von Bürgern der Ortsgemeinde Birlenbach sowie den Eigentümern der an diese Wege angrenzenden Grundstücke genutzt werden, behält sich die Ortsgemeinde eine Bezuschussung der umlagefähigen Kosten vor.
- (2) Kosten für die Holzrückewege im Wald sowie Schadenskosten, die durch die Holzabfuhr verursacht werden, sind nicht umlagefähig.

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Birlenbach zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Birlenbach Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

**§ 5
Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag wird auf 20,00 DM festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Birlenbach, den 01.06.1990

(Wedlich), Ortsbürgermeister